



## **Satzung für den Feuerwehr-Förderverein**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen  
**„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Buxtehude Zug II e.V.“**
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 21614 Buxtehude.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen werden.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann den Aufwand innerhalb der jeweils geltenden Regelungen des EStG auch pauschalieren.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr sowie die Förderung des Umweltschutzes.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Buxtehude Ortswehr Buxtehude Zug II sowie der Jugendfeuerwehr Estetal
- b) die soziale und kameradschaftliche Fürsorge der Feuerwehrmitglieder
- c) Pflege des Brauchtums der Feuerwehr
- d) die Betreuung der Jugendfeuerwehr
- e) Förderung von Alters- und Ehrenabteilungen
- f) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit örtlichen und überörtlichen Feuerwehren sowie der Feuerwehrfördervereine



- g) Förderung der Ausbildung, Beratung und Schulung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes
- h) Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen Organisationen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und indirekte Erhöhung der Sicherheit in der Hansestadt Buxtehude sowie dem Landkreis Stade
- i) Öffentlichkeitsarbeit

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein**

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die im aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr Buxtehude Ortswehr Buxtehude Zug II stehen.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich (Aufnahmeantrag) beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Gleiches gilt für juristische Personen.
- (5) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben alle Mitglieder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung gemäß §11.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand statthaft. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.



- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat unterstützen.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch wählbar.

### **§ 7 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen.

### **§ 8 Anschaffungen**

- (1) Anschaffungen des Vereins (feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattung des Feuerwehrgerätehauses und der Feuerwehrkameraden, etc.) werden dem Empfänger zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Vereins.
- (2) Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) der Gegenstände an Dritte bedarf der Zustimmung des Vereins. Der Verein kann die Rückgabe der Ausstattungsgegenstände fordern.
- (3) Über Anschaffungen des Vereins kann der Vorstand eigenständig mit einfacher Mehrheit entscheiden, hat aber der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (4) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Diese Befugnis kann der Vorstand auch auf andere Mitglieder des Vereins delegieren.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung
  - a) in Textform per Email
  - b) per Briefunter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.



Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Sind Vorsitzender oder Stellvertreter verhindert oder nicht mehr aktiv, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dies gilt entsprechend auch für den Vorstand.

- (3) Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens 25% (fünfundzwanzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- i) Erlass einer Geschäftsordnung
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von seinem Stellvertreter, geleitet. Im Verhinderungsfall ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Dies gilt entsprechend auch für die Vorstandssitzungen.
- (3) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit ist durch den Vorsitzenden zu lösen.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.



- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist.

### **§ 13 Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem/den stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenverwalter
  - d) dem Schriftführer
- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Auslagen können erstattet werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nachwahlen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

### **§ 14 Rechnungswesen**

- (1) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.
- (2) Der Kassenverwalter darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 150,- EUR ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.



- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenverwalter die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beiziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

### **§ 15 Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Buxtehude, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (insbesondere des Feuerschutzes) zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 15.08.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 15.08.2022 in Kraft.

Buxtehude, den 15.08.2022

---

Vorsitzender (Martin Hardt)

---

Stv. Vorsitzender (Mario Stöppeler)